

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld vom 1. Juli 2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Pinkafeld werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ **2,10 Euro**. Die Wassergrundgebühr beträgt für jeden versorgten Haushalt (Einheit bis höchstens 8 Personen) pro Jahr **79,33 Euro**. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

Für Hausbauer gilt folgende Sonderregelung:

Die Wasserpauschalgebühr beträgt pro Jahr **289,33 Euro** (Wasserbezugsgebühr 210,00 Euro – 100m³ - und Wassergrundgebühr 79,33 Euro). Diese Sonderregelung gilt von Beginn des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage und endet mit der Erteilung der Benützungsfreigabe.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. April und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. April 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

1. Vizebgm.ⁱⁿ Dipl. Päd.ⁱⁿ DIⁱⁿ Carina Laschober-Luif

Angeschlagen am: 02. Juli 2024

Abgenommen am: Juli 2024